

## 44

**Ministerratssitzung****Mittwoch, 6. Oktober 1948**

Beginn: 9 Uhr 15

Ende: 11 Uhr

*Anwesend:* Ministerpräsident Dr. Ehard, stv. Ministerpräsident Dr. Müller, Innenminister Dr. Anker Müller, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Verkehrsminister Frommknecht, Sonderminister Dr. Hagenauer, Staatssekretär Fischer (Innenministerium-Bauabteilung), Staatssekretär Jaenicke (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Lacherbauer (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Sattler (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Müller (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Grieser (Arbeitsministerium), Staatssekretär Geiger (Wirtschaftsministerium).

*Entschuldigt:* Kultusminister Dr. Hundhammer, Finanzminister Dr. Kraus, Arbeitsminister Krehle, Staatsminister Dr. Pfeiffer (Bayer. Staatskanzlei), Staatssekretär Dr. Schwalber (Innenministerium), Staatssekretär Sühler (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Sedlmayr (Verkehrsministerium).

*Tagesordnung:* I. Emission von Inhaberschuldverschreibungen. [II. Eröffnung der bayerischen Warenbörse]. [III. Sozialer Helferring]. [IV. Energielage].

*I. Emission von Inhaberschuldverschreibungen*

Staatsminister *Dr. Seidel* berichtet, verschiedene bayerische Hypothekenbanken, sowie die Bayerische Gemeindebank hätten schon vor längerer Zeit den Antrag gestellt, die Emission von 5%igen Hypothekendarlehen bzw. Kommunalschuldverschreibungen zu gestatten.<sup>1</sup> Diese Anträge seien unter zwei Gesichtspunkten zu behandeln, nämlich nach der formalrechtlichen Seite, also wer die Genehmigung zu erteilen habe, und zweitens nach der wirtschafts- und finanzpolitischen Seite.

Was die erste Frage betreffe, so sei die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber in § 795 BGB geregelt. Nach der vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931<sup>2</sup> stehe diese Genehmigung nur der Reichsregierung zu. Nach dem Aufhören der Reichsregierung nach dem Zusammenbruch sei maßgebend das Kontrollratsgesetz Nr. 54 über das Kreditwesen,<sup>3</sup> das für den vorliegenden Fall nicht besonders glücklich sei, weil seiner Meinung nach die Aufsicht über die Banken und Versicherungsgesellschaften dem Wirtschaftsministerium hätte überlassen werden sollen.<sup>4</sup> Nachdem auf Grund dieses Gesetzes die Genehmigung in solchen Fällen der Staatsregierung obliege, glaube er, sie müsse diese als Staatsregierung hier erteilen. Jedenfalls sei es notwendig, bei der ersten Emission sehr vorsichtig zu sein, damit nicht später unter Umständen die Verwaltungsgerichte angerufen werden könnten. Wenn die Staatsregierung die Genehmigung erteile, so bedeutet dies höchstens ein Mehr. Ihre Zuständigkeit könne dagegen in keiner Weise angezweifelt werden.

Was die sachliche Seite der Angelegenheit betreffe, so hätten hier in Bayern die Banken die Initiative ergriffen. Schleswig-Holstein beabsichtige übrigens auch, Schuldverschreibungen in Höhe von 10 Millionen Mark hinauszugeben. Aus der französischen Zone werde die gleiche Absicht beim Schluchseewerk festgestellt, das Obligationen über 30 Millionen hinauszugeben wolle. In der gegenwärtigen Situation käme es darauf an, daß der bayerische Kapitalmarkt nicht von außen her abgeschöpft werde.<sup>5</sup> Dazu komme, daß die Bank der

1 Vgl. Seidel an Ehard, 5. 10. 1948, betr. Inhaberschuldverschreibungen (StK 14520); ferner SZ 5. 10. 1948. S. *Barbarino* S. 41.

2 Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Sicherung des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699).

3 Gemeint ist das Gesetz Nr. 54 über das Kreditwesen vom 27. September 1946 (GVBl. 1947 S. 11).

4 Das Gesetz wies diese Kompetenzen für den Bereich des Kreditwesens dem StMF zu.

5 Vgl. Seidel an Ehard, 5. 10. 1948 (wie Anm. 1). Darin hieß es u.a.: „Bei Beurteilung des Emissionsprojekts dürfte davon auszugehen sein, daß Bayern ein Kapitalüberschußland ist und bei der Unterlassung von Emissionen durch bayerische Institute mit einem Abwandern heimischer Mittel

deutschen Länder erkläre, daß sie in der Frage von Emissionen kein Recht für sich in Anspruch nehme. Man müßte sich die Frage stellen, ob man jetzt schon dieses Wagnis übernehmen könne. Allerdings glaubten die Banken zuversichtlich, die in Frage kommenden Beträge unterbringen zu können. Man dürfe wohl annehmen, daß sie sich darüber genau unterrichtet hätten.

Die Höhe des Zinsfußes sei von außerordentlicher Bedeutung. 5% Verzinsung sei natürlich ziemlich niedrig, wenn man diesen Satz z.B. vergleiche mit der ersten Emission von 1924 nach der Inflation, bei der ein Zinsfuß von 9% festgesetzt worden sei, den man allerdings später auf 7% und dann noch weiter gesenkt habe. Hier handle es sich nun darum, daß die in Betracht kommenden Gelder zu einem großen Teil dem Wohnungsbau zufließen und man das Bauen nicht durch hohe Zinssätze verteuern könne. Er halte deshalb einen Zinssatz von 5% für richtig in Übereinstimmung mit den Banken. Wie die Konkurrenz späterer Emissionen mit höheren Zinssätzen diese jetzigen Pfandbriefe beeinflussen werde, könne man noch nicht sagen. Jedenfalls werde aber der Kurs beeinflußt. Andererseits genießen die bayerischen Pfandbriefe von jeher allenthalben großes Vertrauen. Die Anträge machten insgesamt 40 Millionen DM aus, wozu aber noch eine beabsichtigte Emission von 10 Millionen DM 6%iger Obligationen des Bayernwerks kommen. Die Energiekräfte müßten mit allen Mitteln ausgebaut werden, wozu diese 10 Millionen allerdings nicht ausreichen, aber immerhin schon ins Gewicht fielen, besonders da das Bayernwerk zurzeit nur mit Überbrückungskrediten arbeite, ein Zustand, den man auf die Dauer nicht durchhalten könne. In einer gemeinsamen Besprechung der beteiligten Ministerien sei deshalb vorgeschlagen worden, dem Ministerrat nur die Genehmigung von insgesamt 25 Millionen vorzuschlagen, damit für das Bayernwerk noch die Möglichkeit der geplanten Emission gewährleistet bleibe. Im einzelnen handle es sich um folgende Emissionsbeträge:

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| 1.) B. Hypotheken- und Wechselbank, München | 7 Mill. DM Pfandbriefe           |
| 2.) B. Vereinsbank, München                 | 3,5 Mill. DM Pfandbriefe         |
| 3.) B. Handelsbank, München                 | 3,5 Mill. DM Pfandbriefe         |
| 4.) Südd. Bodencreditbank, München          | 3,5 Mill. DM Pfandbriefe         |
| 5.) Vereinsbank in Nürnberg, Nürnberg       | 1,5 Mill. DM Pfandbriefe         |
| 6.) B. Landwirtschaftsbank eGmbH, München   | 2 Mill. DM Pfandbriefe           |
| 7.) B. Gemeindebank, München                | 4 Mill. DM Kommunalobligationen. |

Ministerpräsident *Dr. Ehard* meint, wenn die zuverlässigen B. Hypothekenbanken der Auffassung seien, man könne die Emission durchführen, dann könne man sie auch unterstützen.

Staatssekretär *Dr. Müller* berichtet über die Schwierigkeiten, die das Bayernwerk habe und insbesondere über die Mühen, die Bauvorhaben, wie das Rißbachprojekt über die Geldumstellung zu bringen.<sup>6</sup> Die deutsche Post habe größere Beträge zur Verfügung gestellt, es sei aber unsicher, wie lange man darüber verfügen könne.

in nichtbayerische Gebiete gerechnet werden muß. Im übrigen kommt es bei der Frage der Genehmigung der Emissionen darauf an, einerseits auf die Ergiebigkeit des Kapitalmarkts Rücksicht zu nehmen, andererseits das richtige Verhältnis zwischen den Bedürfnissen der Hypothekenbanken (Investitionen im Wohnungsbau) und der Industrie (Schaffung von Arbeitsplätzen) herzustellen“ (StK 14520). Vgl. ferner Nr. 41 TOP VII.

6 Vgl. Nr. 36 TOP I.

Staatssekretär *Dr. Lacherbauer* erkundigt sich, ob die Gemeindebank bisher das Emissionsrecht gehabt habe, ihm sei darüber nichts bekannt.<sup>7</sup>

Staatssekretär *Dr. Müller* entgegnet, die Bayerische Gemeindebank habe im letzten Jahr das Pfandbriefrecht angestrebt, was aber vom Finanzministerium abgelehnt worden sei.<sup>8</sup>

Staatssekretär *Dr. Lacherbauer* fragt weiter, man müsse grundsätzlich feststellen, was hier unter Kommunalobligationen verstanden werde.

Staatssekretär *Geiger* erklärt, 1940–42 sei eine bayerische Kommunalanleihe aufgelegt worden, deren Träger die Bayer. Gemeindebank gewesen sei. Seiner Ansicht nach müsse die Frage jetzt noch geklärt werden.

Staatsminister *Dr. Seidel* stimmt Staatssekretär *Dr. Lacherbauer* zu und macht gleichfalls darauf aufmerksam, daß ja die Frage des Pfandbriefrechts der Bayer. Gemeindebank eine alte Streitsache sei, worauf sich Staatssekretär *Dr. Müller* bereit erklärt, den zuständigen Referenten im Staatsministerium der Finanzen zu befragen.

Staatssekretär *Geiger* betont, man dürfe sich darüber freuen, daß Bayern hier die Initiative ergriffen habe. Kein Pfandbrief habe einen gleich guten Ruf wie der bayerische, was sich übrigens auch im Kurs ausgedrückt habe. Ob der Zinssatz von 5% richtig sei, stehe noch dahin, die Verantwortung dafür müßten aber die Emissionsbanken tragen; zweifellos werde jedoch die nächste Emission einen höheren Zinsfuß haben. Vielleicht könne man diese Angelegenheit dazu benutzen, die Bevölkerung darauf hinzuweisen, daß das Sparen wieder einen Sinn habe und überhaupt diese Emission entsprechend psychologisch vorbereiten.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* macht dagegen Bedenken geltend und meint, man könne gerade in der jetzigen Situation nicht den Leuten irgendwelche Zusicherungen über die Sicherheit von Papieren usw. machen. Man dürfe nicht übersehen, daß insbesondere durch das letzte Währungsgesetz das Vertrauen weiter Bevölkerungskreise schwer erschüttert sei.<sup>9</sup>

Staatssekretär *Dr. Müller* kehrt zurück und teilt mit, die Bayer. Gemeindebank habe immer ein Emissionsrecht gehabt, allerdings nicht für Pfandbriefe.

Staatsminister *Dr. Ankermüller* spricht sich warm dafür aus, die Emission zu unterstützen, besonders auch vom Standpunkt des Wohnungsbaues aus, zumal in der letzten Sitzung des Aufbaurats<sup>10</sup> alle Finanzsachverständigen der Meinung gewesen seien, daß auf andere Weise keine Mittel aufgebracht werden könnten. Irgendeine Gefahr, die Pfandbriefe nicht unterzubringen, bestehe nach Auffassung aller Fachleute nicht.

Der bayerische Ministerrat faßt daraufhin einstimmig folgenden Beschluß: „Auf Grund § 795 BGB in Verbindung mit § 6 des Ersten Teils, Kap. III der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. 12. 31 (RGBl. I S. 699) und des § 1 der Verordnung über den Kapitalverkehr vom 12. 6. 1941 (RGBl. I S. 328) und § 4 der Ersten Durchführungsverordnung hierzu vom 9. 8. 1941 (RGBl. I S. 515) wird hiermit

1. den im folgenden genannten Hypothekenbanken die Genehmigung erteilt, auf den Inhaber lautende, zu 5 v.H. verzinsliche Hypothekendarlehen in Höhe des jeweils nachstehend angegebenen Nennbetrages in Verkehr zu bringen:

B. Hypotheken- und Wechselbank, München	7 Mill. DM
B. Vereinsbank, München	3,5 Mill. DM

7 Die Bayerische Gemeindebank gab seit 1926 eigene Kommunal-Obligationen heraus; vgl. Bayerische Gemeindebank Girozentrale S. 34ff.

8 Vgl. Protokoll einer Sitzung, 12. 5. 1947, im StMF betr. Bank- u. Währungsfragen (MWi 25118). Diese Bemühungen wurden 1948 durch die Spitze der Gemeindebank und im Landtag (*BBd.* II Nr. 1197) fortgesetzt; vgl. dazu umfangreiches Material sowie die Vormerkung von MinRat Leusser betr. Ausgabe von Pfandbriefen durch die Bayer. Gemeindebank (Girozentrale), 21. 6. 1948 (StK 14520).

9 Gemeint ist das Gesetz Nr. 65 Viertes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Ergänzung des Umstellungsgesetzes vom 4. Oktober 1948 (GVB1. S. 223); vgl. „Siebzig Prozent der Festkonten gestrichen. Die zweite Abwertung“, SZ 2.10. 1948.

10 Vgl. zum Bayer. Aufbaurat Nr. 39 TOP V, ferner das Protokoll der 1. Arbeitstagung des Bayer. Aufbaurats, 16. 9. 1948 (StK 13767).

B. Handelsbank, München	3,5 Mill. DM
Südd. Bodencreditbank, München	3,5 Mill. DM
Vereinsbank in Nürnberg, Nürnberg	1,5 Mill. DM
B. Landwirtschaftsbank eGmbH, München	2 Mill. DM

2. der Bayerischen Gemeindebank (Girozentrale), München, die Genehmigung erteilt, auf den Inhaber lautende, zu 5 v. H. verzinsliche Kommunalschuldverschreibungen im Nennbetrag von 4 Mill. DM in Verkehr zu bringen,

3. der Bayernwerk AG, München, die Genehmigung erteilt, auf den Inhaber lautende, zu 6 v.H. verzinsliche Schuldverschreibungen bis zum Nennbetrag von 10 Mill. DM in Verkehr zu bringen.“<sup>11</sup>

### [II.] Eröffnung der bayerischen Warenbörse<sup>12</sup>

Ministerpräsident *Dr. Ehard* führt aus, es seien Bedenken erhoben worden, ob bei der Errichtung der bayerischen Warenbörse in München die Vorschriften des Börsengesetzes beachtet worden seien, wonach die Genehmigung der Landesregierung erforderlich sei. Außerdem werde der Erlaß einer Börsenordnung für notwendig gehalten.<sup>13</sup>

Staatsminister *Dr. Schlögl* erwidert, derartige Warenbörsen seien bereits in Frankfurt und Stuttgart eröffnet worden. Er habe die Angelegenheit im einzelnen mit dem Wirtschaftsministerium besprochen, das keine Bedenken erhoben habe. Auch sei schon ein im Handelsregister eingetragener Börsenverein gegründet worden. Die Warenbörse sei deshalb notwendig, weil man amtliche Preise brauche für die Produkte, die nicht bewirtschaftet seien. Nachdem schon in verschiedenen Städten solche Warenbörsen geschaffen seien, könnte man es unbedenklich auch in Bayern machen.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* meint, das sei zweifellos richtig, eine andere Frage sei aber, ob die rechtlichen Voraussetzungen geprüft worden seien. Sachlich möchte er natürlich keine Schwierigkeiten machen.

Staatssekretär *Geiger* erklärt, das Wirtschaftsministerium habe die Sache geprüft und keine Bedenken erhoben.<sup>14</sup>

### [III.] Sozialer Helferring

11 Vgl. SZ 7. 10. 1948. – Zum Fortgang s. Nr. 46 TOP V.

12 Vgl. die Einladung zur Eröffnung der Bayer. Warenbörse, Samstag, 9. 10. 1948, im Festsaal des StMWi, Prinzregentenstr. 28 (StK 14521).

13 Vgl. die Vormerkung Henles für von Gumppenberg, 6. 10. 1948, vermutlich mit Unterstreichungen Ehards: „Aus einer zur Staatskanzlei gelangten Einladung ist zu entnehmen, daß für den 11. September 1948 [verschoben auf den 9. 10. 1948] die Eröffnung der bayerischen Warenbörse München geplant ist. Nach § 1 des Börsengesetzes vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215) bedarf die Errichtung einer Börse der Genehmigung der Landesregierung. Weiter sind bei den Börsen als Organe der Landesregierung Staatskommissare zu bestellen, denen die Überwachung des Geschäftsverkehrs und der Befolgung der im Bezug auf die Börse erlassenen Bestimmungen obliegt. Weiter ist für jede Börse eine Börsenordnung zu erlassen, die der Genehmigung der Landesregierung bedarf. Keines von den genannten Erfordernissen dürfte bisher erfüllt sein. Es scheint beabsichtigt, der Börsenordnung eine Satzung aus dem Jahre 1921 zu geben, die für die frühere bayerische Produktenbörse maßgebend war, durch den Lauf der Verhältnisse aber weitgehend überholt sein dürfte. Insbesondere wird in der Börsenordnung zu beachten sein, daß eine Reihe von Waren bewirtschaftet sind oder nur zu gebundenen Preisen gehandelt werden dürfen. Wie weit eine Notierung dieser Waren möglich ist, erscheint fraglich. Auf diese Dinge müßte die zu erlassende Börsenordnung m.E. besonders eingehen“ (StK 14521).

14 Eine nochmalige Überprüfung am 9. 10. 1948 durch ORR Henle ergab, daß das Recht zur Genehmigung der Börse, einer Satzung etc. auf der Grundlage einer Verordnung über die Börsen-, Hypotheken- und Schiffspfandbriefaufsicht vom 28. September 1934 (RGBl. I S. 863) auf den Reichswirtschaftsminister übergegangen sei und daher nicht die Staatsregierung, sondern der StMWi für die Genehmigung zuständig sei. Schlögl sei davon fernmündlich unterrichtet worden (StK 14521). Offenbar als Reaktion auf diese neue Rechtslage wurde am 9.10. 1948 das Programm kurzfristig geändert. Vgl. Die Meldung der SZ, 12. 10. 1948: „Warenbörse noch nicht eröffnet“. Danach hatte lediglich der Festakt anlässlich der Gründung des ‚Vereins der Münchner Warenbörse‘ stattgefunden. Für die Tätigkeit der Warenbörse fehle hingegen noch die gesetzliche Grundlage. Sie solle das Schlußstück einer durch die Annahme des Marktordnungsgesetzes (vgl. Nr. 43 TOP IV) begonnenen Entwicklung sein und Einfluß auf die Preisgestaltung der Agrarpolitik nehmen. Der Ministerrat beschloß dann die Genehmigung der Bayerischen Warenbörse erst mehr als ein Jahr später in seiner Sitzung vom 20. 12. 1949 (vgl. Nr. 90), nachdem das Amt des Landeskommissars mitgeteilt hatte, daß keine Bedenken mehr dagegen bestünden (StK 14521).

Ministerpräsident *Dr. Ehard* berichtet über den durch Herrn Abgeordneten *Dr. Rindt*<sup>15</sup> ins Leben gerufenen Sozialen Helferring,<sup>16</sup> den er persönlich für eine sehr begrüßenswerte Einrichtung halte. Nun höre er, daß die Oberste Baubehörde gewisse Schwierigkeiten mache, weil sie den gesamten Wohnungsbau für sich in Anspruch nehme. Seine Auffassung sei die, daß man dem Helferring als Selbsthilfeorganisation Unterstützung gewähren müsse, wenn man ihm das nötige Vertrauen schenken könne.<sup>17</sup> Wenn dies der Fall sei, dürfe man ihm aber auch keine Schwierigkeiten machen. Man habe natürlich das Recht, nach Ablauf einer gewissen Zeit festzustellen, was er tatsächlich geleistet habe.

Staatsminister *Dr. Ankermüller* betont, was von Seiten des Innenministeriums aus geschehen konnte, sei getan worden. Jetzt handle es sich allerdings um die Frage der Mittel.

Staatssekretär *Dr. Müller* weist darauf hin, Herr *Dr. Rindt* habe sich ausdrücklich bei ihm dafür bedankt, daß das Finanzministerium Entgegenkommen gezeigt habe.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* ersucht abschließend dringend, die Angelegenheit nunmehr endgültig zu regeln.<sup>18</sup> Ministerpräsident *Dr. Ehard* führt in diesem Zusammenhang noch aus, man solle die Frage prüfen, ob die Gemeinden nicht jedes Jahr eine bestimmte Zahl von Wohnungen für Flüchtlinge bauen könnten außerhalb des normalen Bauprogramms.

Staatsminister *Dr. Ankermüller* antwortet, eine derartige Aktion sei schon eingeleitet, aber auch hier bestehe die Frage der Flüssigmachung der notwendigen Mittel.

Staatssekretär *Fischer* teilt mit, eine vertrauliche Nachricht aus Frankfurt gehe dahin, daß die Verwaltung für Arbeit ein großes Baureferat mit einer Unzahl von Abteilungen einrichten wolle. Man habe sich von Frankfurt aus bereits an Angestellte der Obersten Baubehörde gewandt, um sie dafür zu gewinnen. Offensichtlich wolle man bei der Verwaltung für Arbeit das gesamte Bauwesen zentral zusammenfassen.<sup>19</sup>

Staatsminister *Dr. Seidel* sagt, ein Ausschuß des Wirtschaftsrats in Frankfurt habe den Beschluß gefaßt, eine solche zentrale Bauplanung abzulehnen. Er werde sich jedenfalls dagegen wenden, zumal der Verwaltung für Arbeit nach der Proklamation Nr. 7 dieses Gebiet nicht zustehe.<sup>20</sup>

#### [IV.] *Energielage*

Staatsminister *Dr. Seidel* teilt mit, die Energieversorgung Bayerns befinde sich in einer starken Krise infolge des Wassermangels, so daß man leider starke Herabsetzungen der Stromlieferungen habe vornehmen müssen,<sup>21</sup> besonders in der chemischen Industrie. In diesem Zusammenhang müsse er übrigens auch die Frage aufwerfen,

15 *Dr. phil. Eugen Rindt* (1907–1979), 1933 Hilfsarbeiter in einer Desinfektionsanstalt, 1934–1938 freier Schriftsteller, dann Angestellter der Stadtverwaltung Augsburg, seit 1939 im Widerstand gegen den Nationalsozialismus, 1942–1945 bei der OT, Mitbegründer der CSU in den Kreisen Augsburg-Stadt u. -Land, 1946/1947 Vors. der CSU-Bezirksverbände Augsburg u. Schwaben, 1946–1950 Mitglied des Landesvorstands der CSU, 1946 Mitglied der Verfassungegebenden Landesversammlung, 1946–1950 MdL, Leiter des Landessiedlungsamts Schwaben, 1948 Gründer des überparteilichen Sozialen Helferrings in Bayern.

16 Schwerpunkte der Tätigkeit des Sozialen Helferrings waren der gemeinnützige Wohnungsbau, die Intensivierung der bäuerlichen Wirtschaft durch Selbsthilfe und die Wiederaufforstung oder Zwischenbewirtschaftung kahlgeschlagener Waldflächen; vgl. Infoblatt des Helferrings, Januar 1949 (StK 13528).

17 Vgl. *Ehard* an StMELF, StMinn und StMArb, 26. 11. 1948. Darin setzte er sich dafür ein, dem Sozialen Helferring für bestimmte Aufgabengebiete eine ausdrückliche Beauftragung durch die Staatsregierung zu erteilen (StK 13528).

18 Die Kritik an der Tätigkeit des Sozialen Helferrings war damit jedoch noch nicht beendet; vgl. *Ehard* an den Landrat von Erlangen, Hönekopp, 21. 2. 1949 (StK 13528).

19 Der Geschäftsverteilungsplan der Verwaltung für Arbeit (Stand Okt./Nov. 1948) enthielt ein Referat II a 4: „Arbeit und Wohnung (Wohnungsrecht, Wohnungswirtschaft, Wohnungsbau), Arbeit und Raumplanung (Industriestandorte und Arbeiterwohnstätten), Arbeit und Bevölkerungswesen (Freizügigkeit, Flüchtlingsausgleich, Ein- und Auswanderung), Arbeitsmarktbeobachtung im In- und Ausland, Ausländische Arbeitskräfte in Deutschland – Deutsche Arbeitskräfte im Ausland“; vgl. *Vogel*, Westdeutschland III S. 448. Zu den bayer. Einwänden gegenüber der Verwaltung für Arbeit vgl. Nr. 39 TOP XII.

20 *Seidel* bezog sich hier vermutlich auf die Aufzählung der Aufgaben des Wirtschaftsrats in Art. III der Proklamation Nr. 7, die er auch auf die Verwaltungen des VWG bezog; vgl. *DokGeschBay* III/9 S. 427.

21 Vgl. Verordnung über die Durchführung von Stromeinschränkungsmaßnahmen in Bayern (Energiebezirk) durch den Landeslastverteiler (LLV) und die ihm unterstellten Gebietslastverteiler (GLV) vom 26. Juli 1948 (GVBl. S. 133); die Verordnung war zum 1. 9. 1948 in Kraft getreten; *Chronik der Stadt München* S. 418, 426 f.

ob es auf die Dauer zweckmäßig sei, daß der Vorstand des Bayernwerks gleichzeitig Landeslastverteiler sei,<sup>22</sup> zumal er auch noch den Aufsichtsratsvorsitz in einer Reihe von Unternehmungen inne habe.<sup>23</sup>

Der Bayerische Ministerpräsident  
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Generalsekretär des  
Ministerrats  
In Vertretung  
gez.: Levin Frhr. von Gumpenberg  
Regierungsdirektor

Der Leiter der  
Bayerischen Staatskanzlei  
gez.: Dr. Anton Pfeiffer  
Staatsminister

22 Gemeint ist Leonhard Wolf; zu seiner Person s. Nr. 30 TOP II, zu seiner Tätigkeit als Landeslastverteiler seit 1945 vgl. *Protokolle Hoegner* I Nr. 4 S. 32 Anm. 16 und *Protokolle Ehard* I Nr. 31 TOP I Anm. 10.

23 Vgl. unter Bezug auf seine Äußerung in diesem Ministerrat Seidel an Ehard, 15. 10. 1948. Darin hieß es u.a.: „Die Doppelstellung des Dir. Wolf gibt insbesondere der Vermutung Raum, daß die Entscheidungen des Landeslastverteilers und Vorstands eines Energieversorgungsbetriebes nicht immer ausschließlich von sachlichen Erwägungen getragen, sondern, wenn auch unbewußt, von den Interessen des Bayernwerks mit beeinflußt werden.“ Wolf wies diese Kritik an der bestehenden Personalunion, die offensichtlich auch von der OBB geteilt wurde, nachdrücklich zurück; vgl. Wolf an Staatssekretär Fischer, 29. 10. 1948 (MWi 14201 und StK 14651). Vgl. ferner die Vormerkung von Gumpenberg für Ehard, 2. 11. 1948. Darin hieß es unter Hinweis auf die Ausführungen Seidels in diesem Ministerrat und sein Schreiben, 15. 10. 1948, u.a.: „Herr Ministerialrat Dr. Freudling, der zuständige Referent im B. Staatsministerium der Finanzen, hat die Auffassung vertreten, daß die gegen Herrn Direktor Dr. Wolf erhobenen Vorwürfe schon deshalb wohl nicht ganz berechtigt sind, weil er als Landeslastverteiler die Stromzuteilungen nicht willkürlich selbst regeln kann, sondern an die Anordnungen des Staatsministeriums für Wirtschaft, als Interessenvertreter der bayerischen Industrie, gebunden sei.“ Zur Bereinigung der bestehenden Unstimmigkeiten regte Ehard am 9. 11. 1948 gegenüber StMF Kraus eine Besprechung im kleinsten Kreis an, da angesichts der Schwierigkeiten bei der Stromversorgung Bayerns eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Landeslastverteiler und den Ressorts unbedingt notwendig sei (StK 14651). S. ferner den Antrag der FDP betr. Geschäftsführung des Bayernwerks, 28. 4. 1948, *BBd.* II Nr. 1357, der u.a. die Staatsregierung ersucht hatte, das Amt des Landeslastverteilers von dem des Leiters des Bayernwerks zu trennen; vgl. ferner die parlamentarische Behandlung des schließlich abgelehnten Antrags *StB.* II S. 1714–1722 (23. 7. 1948).